STADTGEMEINDE MURAU

8850MURAU, Raffaltplatz10

Tel.: O3532/2228-0; Fax: DW-10; DV-Nr.: 0093670

E-Mail: gde@murau.gv.at www.murau.gv.at

Murau, am 16. Dezember 2021

GZ: 851/2021-1

KANALABGABENORDNUNG der Stadtgemeinde Murau

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Murau hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2021 gem. § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 87/2013 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1
Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Murau werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2
Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3
Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 6,8% (höhstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 18,18.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 12,127.600,-, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 3,193.153,- gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 8,934.447,- und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 33.417 m zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4
Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Gebührenordnung:

a) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter € 1,85.
Auf Grund des unter § 5 (3) festgesetzten Abrechnungszeitpunktes (1. Oktober) ergibt sich der Abrechnungszeitraum 1. Oktober bis 30. September.
Ändert sich die Höhe der Kanalbenützungsgebühr mit 1. Jänner wird der Gebührensatz nach Monaten (3/12 – 9/12) aliquot verrechnet.

b) Für nicht durch Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch wird die Kanalbenützungsgebühr nach Pauschalsätzen erhoben.
Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen in einem Wohnobjekt, die einer Liegenschaft zuzurechnen ist. Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

Bis 1-Person	1	EGW
2-Personen	2	EGW
3-Personen	3	EGW
4-Personen	4	EGW
5-Personen	5	EGW
6-Personen	6	EGW
ab 7 Personen	7	EGW

Die Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Verrechnungsmenge in Kubikmeter mit dem Kanalbenützungsgebührensatz nach Wasserverbrauch je Kubikmeter.

Die Benützungsverrechnungsmenge beträgt für:
0 bis 1 EGW und Jahr 75 Kubikmeter
2 bis 3 EGW und Jahr 150 Kubikmeter
4 bis 6 EGW und Jahr 250 Kubikmeter
über 6 EGW und Jahr 400 Kubikmeter

c) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.

d) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. c erfolgen kann, wird eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht.

e) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Gewerbebetriebe, Privatzimmervermieter und Landwirte, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. c erfolgen kann, werden folgende Mengen zur Verrechnung gebracht:

0 bis 4 Mitarbeiter oder 4 Betten	150 Kubikmeter
5 bis 10 Mitarbeiter oder 5 bis 10 Betten	250 Kubikmeter
Über 10 Mitarbeiter über 10 Betten	400 Kubikmeter
Je Milchkammer	75 Kubikmeter

f) Für die Kanalbenützung wird eine Grundgebühr erhoben. Diese beträgt:

0 bis 300 m³ Wasserverbrauch des Vorjahres	jährlich	€	45,00
301 bis 450 m³ Wasserverbrauch des Vorjahres	jährlich	€	67,50
451 bis 600 m³ Wasserverbrauch des Vorjahres	jährlich	€	90,00
601 bis 750 m³ Wasserverbrauch des Vorjahres	jährlich	€	112,50
751 bis 900 m³ Wasserverbrauch des Vorjahres	jährlich	€	135,00
901 bis 1200 m³ Wasserverbrauch des Vorjahres	jährlich	€	180,00
1201 bis 1500 m³ Wasserverbrauch des Vorjahres	jährlich	€	225,00
1501 bis 2000 m³ Wasserverbrauch des Vorjahres	jährlich	€	300,00
2001 bis 3000 m³ Wasserverbrauch des Vorjahres	jährlich	€	450,00
3001 bis 5000 m³ Wasserverbrauch des Vorjahres	jährlich	€	750,00
über 5000 m³ Wasserverbrauch des Vorjahres	jährlich	€	1.125,00

§ 5
Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanal abgeschlossen wird.

(3) Die Kanalbenützungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Als Abrechnungszeitpunkt wird der 1.10. festgesetzt. Die fällige Kanalbenützungsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.

(4) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig.

(5) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkseigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

(6) Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.

(7) Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Die Erhöhung oder Verringerung erfolgt in dem Ausmaß, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums verändert hat.

§ 6
Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7
Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Murau vom 24. März 2016, außer Kraft.

Bürgermeister
Thomas Kalcher